

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.01.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.04.2014 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 643), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2012 S.1802), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“ der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“.

### **§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1) Das wissenschaftliche Fachgebiet Slavische Philologie befasst sich mit den konzeptionellen, theoretischen und methodischen Grundlagen des Studiums slavischer Sprachen und Literaturen.

(2) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang „Slavische Philologie“ sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die unten bezeichneten Tätigkeitsbereiche.

(3) <sup>1</sup>Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Master-Studiengang „Slavische Philologie“ bereitet insgesamt auf vom akademischen Hintergrund geprägte Tätigkeiten mit

Sprach-, Literatur- und Kulturbezug vor. <sup>2</sup>Neben südost-, ostmittel- und/oder osteuropaspezifischen Tätigkeiten im Bereich der Journalistik, im Lektorat von Verlagen, im Diplomatischen Dienst, in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, im internationalen Vermittlungsbereich von Stiftungen, Sozialwerken und Kulturaustauschprogrammen sowie im öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheksdienst kann die im Studium erworbene kulturelle und analytische Kompetenz auch in nicht südost-, ostmittel- und/oder osteuropaspezifischen Tätigkeitsbereichen erfolgreich eingesetzt werden. <sup>3</sup>Es bereitet ferner auf ein Promotionsstudium im Fach „Slavische Philologie“ vor.

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf**

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

aa. Slavische Philologie im Umfang von 78 C oder

bb. Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. <sup>4</sup>Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).

(6) <sup>1</sup>Das Studium beinhaltet den obligatorischen Erwerb von Sprachkenntnissen in einer slavischen Sprache, die nicht diejenige slavische Sprache ist, welche als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“ nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Es wird eine Ausbildung in der slavistischen Sprach- und/oder Literaturwissenschaft mit Kenntnissen über mindestens zwei slavische Sprachen und/oder Literaturen erworben. <sup>3</sup>Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist frei gestaltbar.

(7) <sup>1</sup>Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen werden die Studierenden der Slavischen Philologie auf das Angebot einschlägiger Lehrveranstaltungen der Universität, insbesondere auch

der Fächer der Philosophischen Fakultät verwiesen. <sup>2</sup>Die konkrete Wahl darf und soll individuell nach Neigung und Interesse der Studierenden erfolgen. <sup>3</sup>Konkrete Angebote, die eine gute Ergänzung zur Slavischen Philologie bilden, sind z.B. die Angebote des Seminars für Klassische Philologie zum Erwerb von Lateinkenntnissen [Module B.Lat.12: Grundkenntnisse Latein, B.Lat.13: Intensivkurs Latein I, und B.Lat.14: Intensivkurs Latein II], des Seminars für Turkologie und Zentralasienkunde zum Erwerb von Kenntnissen des Türkei-türkischen [Module B.Tur.21: Grundlagen des Türkei-türkischen I und B.Tur.22: Grundlagen des Türkei-türkischen II] oder der Abteilung Interkulturelle Germanistik im Seminar für Deutsche Philologie [Modul SK.IKG-ZQ.71: Interkulturelle Germanistik].<sup>4</sup>Auch können weitere slavische Sprachen, die nicht Gegenstand des Fachcurriculums sind, als Schlüsselqualifikation erlernt werden.

(8) Die Modulübersicht beschreibt ferner Modulpakete Slavische Philologie im Umfang von 36 C und 18 C, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C bzw. 18 C eingebracht werden können.

#### **§ 4 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a) bei einem Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 69 C bestanden sein,
- b) bei einem Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 69 C, davon im Umfang von 33 C im Fachstudium Slavische Philologie, bestanden sein.

#### **§ 4a Fachspezifische Prüfungsformen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Sprachkompetenzprüfung.

(2) Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 15-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz, ggf. Übersetzung 90-180 Min.).

#### **§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

## **§ 6 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Slavische Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C bzw. 18 C studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Je nach Modulauswahl wird eine Ausbildung in der slavistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft mit Kenntnissen über mindestens eine Sprache und/oder Literatur erworben.

<sup>2</sup>Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist frei gestaltbar. <sup>3</sup>Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

## **§ 7 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2009 S. 3575) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34/2009 S. 3588) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Slavische Philologie“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch

die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

## **Anlage I Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Slavische Philologie“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **a. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C**

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.103 „Semantik“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)

##### **bb. Wahlpflichtmodule**

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen müssen aus dem folgenden Angebot Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden. Dabei sind die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen zu beachten. Die hier gewählte slavische Sprache darf nicht diejenige slavische Sprache sein, welche als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“ nachgewiesen wird.

- M.Slav.121 „Sprachpraxismodul Russisch I [A2]“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.122 „Sprachpraxismodul Russisch II [A2+]“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.123 „Sprachpraxismodul Russisch III [B1]“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.131 „Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.132 „Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.133 „Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.141 „Sprachpraxismodul Tschechisch I [A1+]“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.142 „Sprachpraxismodul Tschechisch II [B1]“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.151 „Sprachpraxismodul Bulgarisch I [A1+]“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.152 „Sprachpraxismodul Bulgarisch II [B2]“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.161 „Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I [A1+]“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.162 „Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II [B1]“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.171 „Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1+]“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.172 „Sprachpraxismodul Ukrainisch II [B1]“ (9 C / 9 SWS)

### **i. Einstufung durch das Lektorat**

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

### **ii. Vorkenntnisse**

Module, deren Lernziele aufgrund der Einstufung nach Nr. i. bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. Es sind in diesem Falle und im erforderlichen Umfang (max. 18 C) Sprachpraxis-Module einer anderen slavischen Sprache zu absolvieren.

### **iii. Im Ausland erbrachte Sprachpraxisveranstaltungen**

In Modulen der Sprachpraxis werden auch im slavischsprachigen Ausland absolvierte Sprachkurse angerechnet.

### **iv. Propädeutika Russisch und Polnisch**

Wird Sprachpraxis Russisch oder Polnisch gewählt, und sind die Vorkenntnisse in der gewählten Sprache geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so muss zuvor das entsprechende Propädeutikum (B.Slav.120 bzw. B.Slav.130) absolviert werden. Propädeutika können im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) eingebracht werden.

### **cc. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird insbesondere auf das slavistische Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen (s.u. Nr. 4) hingewiesen.

### **dd. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Diese wird im Bereich der gewählten Schwerpunktsetzung (Sprach- oder Literaturwissenschaft) absolviert.

## **b. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C**

### **aa. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **i. Fachwissenschaftliche Module**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (12 C / 4 SWS)

M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (12 C / 4 SWS)

- M.Slav.103 „Semantik“ (12 C / 4 SWS)  
M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)  
M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)

## **ii. Sprachpraktische Module**

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen müssen aus dem folgenden Angebot Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden. Dabei sind die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen zu beachten. Die hier gewählte slavische Sprache darf nicht diejenige slavische Sprache sein, welche als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“ nachgewiesen wird.

- M.Slav.121 „Sprachpraxismodul Russisch I [A2]“ (6 C / 6 SWS)  
M.Slav.122 „Sprachpraxismodul Russisch II [A2+]“ (6 C / 6 SWS)  
M.Slav.123 „Sprachpraxismodul Russisch III [B1]“ (6 C / 6 SWS)  
M.Slav.131 „Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“ (6 C / 6 SWS)  
M.Slav.132 „Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“ (6 C / 6 SWS)  
M.Slav.133 „Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“ (6 C / 6 SWS)  
M.Slav.141 „Sprachpraxismodul Tschechisch I [A1+]“ (9 C / 9 SWS)  
M.Slav.142 „Sprachpraxismodul Tschechisch II [B1]“ (9 C / 9 SWS)  
M.Slav.151 „Sprachpraxismodul Bulgarisch I [A1+]“ (9 C / 9 SWS)  
M.Slav.152 „Sprachpraxismodul Bulgarisch II [B1]“ (9 C / 9 SWS)  
M.Slav.161 „Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I [A1+]“ (9 C / 9 SWS)  
M.Slav.162 „Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II [B1]“ (9 C / 9 SWS)  
M.Slav.171 „Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1+]“ (9 C / 9 SWS)  
M.Slav.172 „Sprachpraxismodul Ukrainisch II [B1]“ (9 C / 9 SWS)

## **α. Einstufung durch das Lektorat**

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

## **β. Vorkenntnisse**

Module, deren Lernziele aufgrund der Einstufung nach Buchstabe α. bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. Es sind in diesem Falle und im erforderlichen Umfang (max. 18 C) Sprachpraxis-Module einer anderen slavischen Sprache zu absolvieren.

#### **y. Im Ausland erbrachte Sprachpraxisveranstaltungen**

Im Modulen der Sprachpraxis werden auch im slavischsprachigen Ausland absolvierte Sprachkurse angerechnet.

#### **δ. Propädeutika Russisch und Polnisch**

Wird Sprachpraxis Russisch oder Polnisch gewählt, und sind die Vorkenntnisse in der gewählten Sprache geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so muss zuvor das entsprechende Propädeutikum (B.Slav.120 bzw. B.Slav.130) absolviert werden. Propädeutika können im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) eingebracht werden.

#### **bb. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **cc. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird insbesondere auf das slavistische Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen (s. u. Nr. 4) hingewiesen.

#### **dd. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Diese wird im Bereich Sprach- oder Literaturwissenschaft absolviert.

### **2. Modulpaket Slavische Philologie im Umfang von 36 C**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

#### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C sind:

##### **aa. Sprachkenntnisse**

Kenntnisse in einer slavischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; der Nachweis über die Sprachkenntnisse darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Modulpaket zurückliegen; ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens neunmonatigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;

##### **bb. Philologische Vorkenntnisse**

Leistungen in einer Philologie im Umfang von wenigstens 51 C.

## **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.103 „Semantik“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)

## **3. Modulpaket Slavische Philologie im Umfang von 18 C (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 18 C sind:

#### **aa. Sprachkenntnisse**

Kenntnisse in einer slavischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; der Nachweis über die Sprachkenntnisse darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Modulpaket zurückliegen; ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens neunmonatigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;

#### **bb. Philologische Vorkenntnisse**

Leistungen in einer Philologie im Umfang von wenigstens 51 C.

## **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **aa. 12-C-Module**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.103 „Semantik“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)

## **bb. 6-C-Module**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, das nicht dem gewählten 12-C-Modul entsprechen darf:

M.Slav.101a „Literatur/Kultur diachron (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.102a „Typologie in der Literaturwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.102b „Modelle in der Literaturwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.103a „Semantik (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.104a „Historische Phonetik und Morphologie“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.104b „Altkirchenslavisch“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.105a „Vorlesung synchrone/diachrone Sprachwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.105b „Gattung oder Epoche“ (6 C / 2 SWS)

## **4. Slavistisches Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen**

### **a. Wahlmodule für Studierende aller Studiengänge und -fächer**

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden; eine Anrechnung bereits im Kerncurriculum oder in den Profilen zu absolvierender Module bzw. Teilmodule ist nicht möglich:

M.Slav.101a „Literatur/Kultur diachron (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.102a „Typologie in der Literaturwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.102b „Modelle in der Literaturwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.103a „Semantik (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.104a „Historische Phonetik und Morphologie“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.104b „Altkirchenslavisch“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.105a „Vorlesung synchrone/diachrone Sprachwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.105b „Gattung oder Epoche“ (6 C / 2 SWS)

M.Slav.134 „Sprachpraxismodul Polnisch IV [B1+]“ (4 C / 4 SWS)

M.Slav.135 „Sprachpraxismodul Polnisch V [B2]“ (3 C / 3 SWS)

### **b. Wahlmodule für Studierende des Studienfachs „Slavische Philologie“**

Die folgenden Wahlmodule können nur von Studierenden des Studienfachs „Slavische Philologie“ absolviert werden:

M.Slav.124 „Sprachpraxismodul Russisch IV [B1+]“ (6 C / 6 SWS)

M.Slav.125 „Sprachpraxismodul Russisch V [B2]“ (6 C / 6 SWS)

## Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

### 1. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (78 C) <i>gewählte Sprache: Ukrainisch</i>			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (Pflicht) 12 C		M.Slav.171 „Sprachpraxismodul Ukrainisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.14-1 „Basismodul Theaterpraxis“ (Wahl) 8 C
2. Σ 32 C	M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.172 „Sprachpraxismodul Ukrainisch II“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger 14-2 „Basismodul Theater- und Dramentheorie“ (Wahl) 4 C
3. Σ 29 C	M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.103 „Semantik“ (Pflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C			
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)			12 C

2. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (42 C) <i>gewählte Sprache: Bulgarisch</i>		Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.151 „Sprachpraxismodul Bulgarisch I“ (Wahlpflicht) 9 C			B.Mus.41 „Kulturelle Musikwissenschaft“ (Wahl) 6 C
2. Σ 31 C	M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.152 „Sprachpraxismodul Bulgarisch II“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-ISZ.08 „Bewerbungen schreiben“ (Wahl) 3 C
3. Σ 32 C			M.Kug.09 „Kunst- und Bild- theorie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.10 „Wissenschafts- orientierte Schwer- punktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben I“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C

3. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (42 C) <i>gewählte Sprache: Bosnisch-Kroatisch-Serbisch</i>		Modulpaket „Kunst- geschichte“ (18 C)	Modulpaket „Finnisch- Ugrische Philologie“ (18 C)		Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.161 „Sprachpraxismodul Bosnisch- Kroatisch-Serbisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Fin.06a „Sprach- beherr. II: Estnisch“ (Wahl- pflicht) 8 C		
2. Σ 31 C		M.Slav.162 „Sprachpraxismodul Bosnisch- Kroatisch-Serbisch II“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Fin.05 Sprach- praxis: Kultur Estlands 5 C	SK.IKG-ISZ.29 „Akad. Schreiben erforschen“ (Wahl) 12 C
3. Σ 31 C	M.Slav.103 „Semantik“ (Pflicht) 12 C		M.Kug.10 „Wissenschafts- orientierte Schwer- punktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde Estlands“ (Wahlpflicht) 5 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C	

4. Modulpakete „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

<b>Sem.</b> <b>Σ C</b>	<b>Modulpaket „Slavische Philologie“ (36 C)</b>
	Modul
<b>1.</b> <b>Σ 12 C</b>	M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (Wahlpflicht) 12 C
<b>2.</b> <b>Σ 12 C</b>	M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 12 C
<b>3.</b> <b>Σ 12 C</b>	M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 12 C
<b>4.</b> <b>Σ 0 C</b>	
<b>Σ 36 C</b>	

<b>Sem.</b> <b>Σ C</b>	<b>Modulpaket „Slavische Philologie“ (18 C)</b>
	Modul
<b>1.</b> <b>Σ 12 C</b>	M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (Wahlpflicht) 12 C
<b>2.</b> <b>Σ 6 C</b>	M.Slav.104a „Historische Phonetik und Morphologie“ (Wahlpflicht) 6 C
<b>3.</b> <b>Σ 0 C</b>	
<b>4.</b> <b>Σ 0 C</b>	
<b>Σ 18 C</b>	